

Stellungnahme des Vereins „Senat der Wirtschaft“ zu den Ministerialentwürfen betreffend das Flexible Kapitalgesellschafts-Gesetz, das Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2023 (276/ME) und das Startup-Förderungsgesetz (275/ME).

I. Einleitung

Der Verein „Senat der Wirtschaft Österreich“ ist als parteiunabhängige Unternehmensorganisation eine treibende Kraft zur Gestaltung einer ökosozialen und zukunftsfähigen Wirtschaft und Gesellschaft. Wir bieten konkretes und praxisorientiertes Know-how für UnternehmerInnen und politische EntscheidungsträgerInnen.

Aus unserer engen Zusammenarbeit mit wachsenden Unternehmen der unterschiedlichsten Branchen kennen wir die Bedürfnisse der GründerInnen, InvestorInnen und StakeholderInnen genau.

Der Senat der Wirtschaft begrüßt die aktuellen Gesetzesentwürfe zum Flexible Kapitalgesellschafts-Gesetz (FlexKapGG), zum Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2023 (GesRÄG 2023) und zum Start-Up-Förderungsgesetz. Es handelt sich um erste Schritte, die dazu beitragen, den Wirtschaftsstandort Österreich international konkurrenzfähig zu machen.

II. Flexible Kapitalgesellschafts-Gesetz und Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2023 (276/ME)

1. Ausgangslage

Bereits im Plädoyer vom 24.5.2022 trat der Senat der Wirtschaft für eine umfassende Modernisierungen und Entbürokratisierungen des Gesellschaftsrechts ein.¹

Die Angleichung des österreichischen Gesellschaftsrechts an moderne internationale Standards ist unerlässlich für die Stärkung des Standorts. Dass schon lange Reformbedarf in den folgenden Punkten besteht, ist aus zahlreichen öffentliche Studien (BMAW, WKÖ, RFTE) bekannt:

- Der Entfall der verpflichtenden notariellen Einbindung (insb. bei Kapitalerhöhungen oder Anteilsübertragungen)
- Eine international wettbewerbsfähige Form der MitarbeiterInnenbeteiligung
- Eine unbürokratische und digitale Möglichkeit zur Unternehmensgründung auch jenseits von Ein-Personen- Unternehmen
- Die Entbürokratisierung der Prüfpflichten am Firmenbuchgericht

¹ Senat der Wirtschaft, Plädoyer Nr. 1/2022.

- Eine freie Ausgestaltung von Anteilsklassen
- Die Möglichkeit, einen rein englischsprachigen Gesellschaftsvertrag zu nutzen

Obwohl die aktuelle Gesetzesnovelle ein Schritt in die richtige Richtung ist, zeigt sich, dass diese wesentlichen Punkte nur teilweise und unvollständig umgesetzt wurden:

2. Formpflichten (Gründung, Anteilsübertragung und Kapitalerhöhung)

Überraschenderweise wurde die Gründung nicht vereinfacht. Das widerspricht unionsrechtlichen Vorgaben (Digitalisierungsrichtlinie), europäischen Standards, dem Regierungsprogramm, vielen Studien dazu und nicht zuletzt den Erwartungen des Wirtschaftsstandortes.

- Die Gründung erfordert nach wie vor die Einbindung eines Notars und bleibt notariatsaktspflichtig.
- Eine „Online-Gründung“ für Mehrpersonenunternehmen wurde ebenfalls nicht umgesetzt.
- Die FlexCo ist bei der Gründung damit gleich unflexibel wie die GmbH, die nach § 9a GmbHG auch nur bei Einpersonengründungen ihr Auslangen ohne Notariatsakt findet.

Wichtig und erfreulich ist gleichzeitig, dass der Entwurf zu § 12 FlexKapGG erstmals von einer strikten Notariatsaktspflicht abgeht. Die Bestimmung ist zaghaft und setzt die fachliche gebotene Entbürokratisierung nicht um. Sie ist aber ein wichtiger erster „Tabubruch“.

Richtigerweise sollten in einer modernen Wirtschaft Unternehmerinnen und Unternehmer nur dann kostspielige und verzögernde Formzwänge auferlegt werden, wenn das unvermeidbar ist.

Sonst wird der bürokratische Staat zu einer „Bürokratur“.

3. Überschießende Mitverkaufsregelung

Sachlich nicht nachvollziehbar ist die vorgeschlagene Regelung eines verpflichteten Mitverkaufsrechts für Unternehmenswert-Anteile (UWA), erst recht nicht mit der in § 10 Abs 2 FlexKapGG vorgesehenen unterschiedlichen Bewertung zugunsten der UWA, falls der vereinbarte Kaufpreis niedriger sein sollte als ein vorangegangener Preis. Ähnlich restriktive Bestimmungen sind auch im internationalen Vergleich nicht bekannt. Die Kombination aus Mitverkaufsrecht und unterschiedlicher Bewertung der ist sachlich nicht zu rechtfertigen und droht, Mitarbeiterbeteiligungen zu gefährden.

4. Weiterer Reformbedarf

Der Senat der Wirtschaft ist zusammenfassend erfreut über die gesellschaftsrechtlichen Neuerungen, betont aber, dass in folgenden Punkten unbedingt weitere Gesetzesänderungen folgen müssen, um Österreich Wirtschaftsstandort attraktiv und konkurrenzfähig zu machen:

- Abschaffung der Formvorschriften: Die gänzliche Abschaffung aller Formvorschriften bei Gründung, Kapitalerhöhung und Anteilsübertragung wäre die zentralste Erleichterung für Gründer und Investoren, insbesondere von innovativen Unternehmen.
- Auf dem Weg dorthin sollte die nunmehr vorgeschlagene „anwaltliche Urkunde“ (statt eines Notariatsakts) für alle notwendigen Rechtsakte im Zusammenhang mit einer Kapitalerhöhung ausreichen, sodass nicht daneben auch noch ein Notar eingebunden werden muss.
- Das in § 10 FlexKapGG vorgesehene Mitverkaufsrecht (samt Bewertungsregel in Abs 2) erweist sich schon jetzt als reformbedürftig und unsachlich. Diese Regelung sollte vom Gesetzgeber überdacht werden.

III. Startup-Förderungsgesetz (275/ME)

Begrüßenswert ist auch die steuerliche Begünstigung von Mitarbeiterbeteiligungen in § 67a EStG. Voraussetzung für die Begünstigung ist im aktuellen Entwurf, dass das Dienstverhältnis zumindest drei Jahre gedauert hat und der Zufluss des vermögenswerten Vorteils nach Ablauf von fünf Jahren ab erstmaliger Ausgabe einer Beteiligung erfolgt (§ 67a Abs 4 Z 2 EStG).

1. Überlange Fristen

Die langen Fristen von drei Jahren Mindestdauer des Dienstverhältnisses und fünf Jahren für den frühesten Vermögenszufluss bilden die Schnelllebigkeit einiger Branchen unzureichend ab. Die Beibehaltung dieser Fristen würde vor allem unsachliche Vorteile für Branchen mit spätem Exit-Zeitpunkt bedeuten, wohingegen Branchen mit frühen Exit-Zeitpunkten benachteiligt würden.

Zu Recht verwies auch der Rat für Forschung und Technologieentwicklung in seiner öffentlichen Stellungnahme zum Startup-Förderungsgesetz darauf, dass die durchschnittliche Beschäftigungsdauer jedenfalls in Start-ups keine zwei Jahre beträgt.² Das bedeutet, dass der durchschnittliche Mitarbeiter nicht von der Steuerbegünstigung profitieren würde, weil die Mindestdauer des Dienstverhältnisses nicht erreicht wird.

² <https://www.parlament.gv.at/PtWeb/api/s3serv/file/f4d9cb95-83fa-49b3-a51d-6820afa65dd2>.

Eine Mindestdauer des Arbeitsverhältnisses von einem Jahr und eine Frist von zwei Jahren für den Zufluss des Vermögensvorteils würde die Mitarbeiterbeteiligung auch für Branchen mit früherem Exit-Zeitpunkt attraktiv machen.

2. Komplizierter Steuersatz

Damit Österreich wieder keine Standortnachteil hat, wäre es dringend geboten, den Steuersatz einheitlich als 27,5% zu veranschlagen.

Der vorgeschlagene „Mischsteuersatz“ ist nicht nur unattraktiv, sondern kompliziert und löst umfassenden Beratungsbedarf aus.

3. Definition des Start-ups, KMU

Nachdem eine Pandemie zahlreiche KMU in Österreich zum Neustart gezwungen hat (man denke nur an Hotels, Gastgewerbe oder Tourismus), ist es steuerpolitisch zu eng gedacht, diesen steuerlichen Vorteil nur reinen (innovative) Neugründungen zukommen zu lassen (und das auch nur in den 10 Jahren nach Gründung – Deutschland weitet gerade im Zukunftsfinanzierungsgesetz von 12 auf 20 Jahre nach Gründung aus).

Richtigerweise sollte es auch um einen „Neustart“ gehen – vor allem vor dem Hintergrund der bevorstehenden Betriebsübernahmen in der Pensionierungswelle der Babyboomer-Generation. Genauso wie die FlexKapG auch für KMU gedacht ist, sollte auch die Mitarbeiterbeteiligung weiten Teilen der Wirtschaft offenstehen. Deshalb sehen auch andere Jurisdiktionen verschiedene Arten von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen vor, um weitere Teile der Wirtschaft zu erreichen.

4. Weiterer Reformbedarf

Aus steuerrechtlicher Sicht bleiben daher die folgenden Verbesserungen umsetzungsbedürftig:

- Verkürzung der Fristen von § 67a EStG: Die Frist bis zum Vermögenszufluss sollte von fünf auf zwei Jahre verkürzt werden und die Mindestdauer des Arbeitsverhältnisses sollte von drei Jahren auf ein Jahr reduziert werden. Nur mit diesen wesentlich kürzeren Fristen ist die gebotene Gleichbehandlung aller Branchen möglich.
- Vereinfachung des Steuersatzes: Die Mitarbeiterbeteiligung wäre mit dem einfacheren, einheitlichen Steuersatz der KESt von 27,5% deutlich attraktiver.
- Ausweitung der steuerbegünstigten Mitarbeiterbeteiligungen auf andere Kapitalgesellschaftsformen.

Zusammenfassend begrüßt der Senat der Wirtschaft die geplanten Gesetzesvorhaben. Dem Senat der Wirtschaft ist es ein Anliegen, dass die vorliegenden Gesetzesentwürfe als Minimum

des Notwendigen nicht auf Kosten standespolitischer Interessen ausgehöhlt werden und am Ende wesentliche Neuerungen der Interessenpolitik zum Opfer fallen. Der Senat der Wirtschaft wünscht allen Beteiligten den Mut und die Standhaftigkeit, die Ministerialentwürfe als Gesetz umzusetzen.

Rückfragehinweis:

SENAT DER WIRTSCHAFT
Mahdi Allagha
Mitglied der Geschäftsleitung
+43-664 887 333 11
presse@senat.at
www.senat.at

SENAT DER WIRTSCHAFT

Der SENAT DER WIRTSCHAFT ist eine parteiunabhängige und ökosozial ausgerichtete Wirtschaftsorganisation mit dem Ziel, Unternehmen praxisorientierte Anwendungsinformation zu ökosozialen Themen bereitzustellen. Er ist ein Think- aber vor allem ein Do-Tank, denn es geht um die Realisierung konkreter Maßnahmen zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit von Unternehmen. Das betrifft die Bereiche Wirtschaft, Ökologie, Bildung und Gesundheit. In diesen Bereichen werden Unternehmen aktiv unterstützt, zukunftsfit zu bleiben. Außerdem ist der SENAT ein international agierendes Wirtschafts-Netzwerk und steht in engem Dialog mit politischen EntscheidungsträgerInnen zur Verbesserung der unternehmerischen Rahmenbedingungen. www.senat.at